

RS Vwgh 2002/6/26 2002/12/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §69;

AVG §8;

DVG 1984 §14 Abs1;

Rechtssatz

Wenngleich der frühere Bescheid durch die bloße Bewilligung der Wiederaufnahme gemäß § 14 Abs. 1 DVG zunächst noch nicht aufgehoben wird, begründet deren Rechtskraft bereits die Verpflichtung der Dienstbehörde zur Erlassung eines der materiellen Rechtslage entsprechenden Bescheides im wiederaufgenommenen Verfahren (und zwar ungeachtet der zwischenzeitigen weiteren Zugehörigkeit des früheren Bescheides zum Rechtsbestand) sowie die damit kommunizierenden subjektiven Rechte der Verfahrenspartei.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002120015.X02

Im RIS seit

26.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at